TOP Ö 12.2

Hansestadt Stralsund

Beschlussvorlage Bürgerschaft
Vorlage Nr.: B 0052/2017
öffentlich

Titel: Fernwärmesatzung der Hansestadt Stralsund für das Gebiet Schwedenschanze

Federführung:	60.6 Abt. Straßen und Stadtgrün	Datum:	17.08.2017
Bearbeiter:	Wohlgemuth, Ekkehard Bogusch, Stephan Pergande, Claus		

Beratungsfolge	**Termin**	
OB-Beratung	25.09.2017	
Ausschuss für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung	05.10.2017	
Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Gesellschafteraufgaben	12.10.2017	
Bürgerschaft	19.10.2017	

Sachverhalt:
Gegenstand dieser Vorlage ist eine Fernwärmesatzung der Hansestadt Stralsund für das Gebiet Schwedenschanze in Stralsund.
Das ca. 40,7 ha große Fernwärmeversorgungsgebiet Schwedenschanze liegt im Stadtteil Knieper Nord. Es grenzt südlich an den Heinrich-Heine-Ring und die Kleingartenanlagen, westlich an die Parower Chaussee, nördlich an das Wohngebiet Kubitzer Ring und östlich an den Strelasund.

Die Vorgabe der CO_2-Einsparziele im Klimaschutzkonzept der Hansestadt Stralsund erfordert ökologisch nachhaltige Wärmeschutzkonzepte.

Mit der Neuerschließung des B-Plangebietes Nr. 38 „Hafen und Uferbereich an der Schwedenschanze“ bietet sich die Möglichkeit, durch den Anschluss an das bestehende Fernwärmenetz eine ökologisch anspruchsvolle Wärmeversorgung zu gewährleisten.
Eine wirtschaftlich effiziente Umsetzung und ein Höchstmaß an CO_2-Reduzierung in Höhe von ca. 1.400 t/a ist jedoch nur bei Einbeziehung aller Bestandsgebäude (u. a. Hochschule Stralsund, Berufsförderungswerk) möglich. Dadurch werden auch die Eigentümer der vorhandenen Gebäude in die Lage versetzt, einen wichtigen Beitrag zur Einhaltung der Klimaschutzziele der Hansestadt Stralsund zu leisten und ihrer Vorbildwirkung als öffentliche Auftraggeber gerecht zu werden.

Eine zukünftige Ausweitung der Satzung auf bereits mit Fernwärme erschlossene Bereiche und Erweiterungsgebiete ist vorgesehen und dient dem Erhalt und dem Zuwachs einer ökologischen Wärmeversorgung. Hierfür müsste dann eine neue Fassung der Satzung oder eine Änderungssatzung beschlossen werden.

Lösungsvorschlag:
Zur weiteren Umsetzung des Klimaschutzkonzeptes der Hansestadt Stralsund vom 31.03.2011 erlässt die Hansestadt Stralsund zur Fernwärmeversorgung eine Fernwärmesatzung für das Gebiet Schwedenschanze.

Alternativen:
Es wird von einer Fernwärmesatzung der Hansestadt Stralsund für das Gebiet Schwedenschanze abgesehen. Die Erfüllung des Klimaschutzkonzeptes kann dadurch gefährdet werden. Erschließungsträger müssten selbst erhebliche Mehrinvestitionen zur Erfüllung der energierechtlichen Vorgaben tätigen, da sie nicht die vorhandene ökologische Fernwärme nutzen können.

Beschlussvorschlag:
Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt die Fernwärmesatzung der Hansestadt Stralsund für das Gebiet Schwedenschanze.

Finanzierung:
Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen keine negativen finanziellen Auswirkungen auf den Haushalt der Hansestadt Stralsund.

Die Investitionen werden von der SWS Energie GmbH getätigt.

Termine/ Zuständigkeiten:
Nach zustimmendem Beschluss der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund wird die Fernwärmesatzung im Amtsblatt der Hansestadt Stralsund öffentlich bekannt gemacht.

Amt für Planung und Bau, Abteilung Straßen und Stadtgrün

Anlage 1 - Fernwärmesatzung der Hansestadt Stralsund
Anlage 2 - Lageplan zur Fernwärmesatzung
Anlage 3 - CO2 Fernwärme Schwedenschanze
Anlage 4 - Bescheinigung_Primär-EF_KWK-Q

gez. Dr.-Ing. Alexander Badrow

TOP Ö 12.2

Fernwärmesatzung der Hansestadt Stralsund für das Gebiet Schwedenschanze

Aufgrund der §§ 5 und 15 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M- V), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), in der derzeit geltenden Fassung, des § 16 Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetzes (EEWärmeG) vom 18.08.2008 (BGBl. I Nr. 1658), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) sowie zur Umsetzung des Klimaschutzkonzepts der Hansestadt Stralsund vom 31.03.2011 (Beschluss-Nr.: 2011-V-03-0448), hat die Bürgerschaft Hansestadt Stralsund in ihrer Sitzung am **XX.XX.2017** folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

1) Das Fernwärmenetz in der Hansestadt Stralsund wird zu mehr als 50 % mit Wärme aus umweltfreundlicher Erzeugung gespeist. Durch den Einsatz der umweltfreundlichen Technologien wird ein erheblicher Anteil an sauberer Wärme zum Schutz der Menschen, der natürlichen Umwelt und zum Zweck der Luftreinhaltung, der Energieeinsparung und des Klimaschutzes im Stadtgebiet erzeugt. Diese Maßnahmen zusammen bewirken einen wesentlichen Beitrag zur Minderung von CO_2-Emissionen.
   Gemäß des Maßnahmenkatalogs des Klimaschutzkonzeptes der Hansestadt Stralsund soll die Fernwärmeversorgung mit dieser Satzung auf Teile des Stadtgebietes Schwedenschanze ausgeweitet werden, wodurch eine umfassendere Wärmeversorgung der Hansestadt Stralsund aus Bio-Heizkraftwerken gewährleistet wird.

2) Die Hansestadt Stralsund betreibt durch ihre mittelbare Beteiligung an der SWS Energie GmbH (im Folgenden: Wärmeversorger) eine Fernwärmeversorgungsanlage als öffentliche Einrichtung. Diese umfasst die auf dem Stadtgebiet der Hansestadt Stralsund befindlichen Heizkraftwerke, das Leitungsnetz und die sonstigen zum Betrieb notwendigen Ausstattungsgegenstände.

§ 2 Geltungsbereich, Begriff des Grundstücks

1) Der räumliche Geltungsbereich der Satzung erstreckt sich auf die im beigefügten Lageplan grün umrandeten Teile des Gebietes Schwedenschanze **(Anlage 1)**. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das bürgerlich-rechtliche Grundstück. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude, so finden für jedes dieser Gebäude die für das Grundstück maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung Anwendung.

3) Die in der Satzung für Grundstückseigentümer geltenden Vorschriften gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und Wohnungseigentümergemeinschaften und Nießbraucher sowie sonstige in ähnlicher Weise zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigte. Mehrere für ein Grundstück nach Absatz 2 Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

1) Jeder Eigentümer eines bebauten oder bebaubaren Grundstückes im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung ist – vorbehaltlich der Einschränkungen nach § 5 dieser Satzung – berechtigt , einen Anschluss seines Grundstücks an die Fernwärmeversorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht). Der Anschluss ist bei dem Wärmeversorger zu beantragen. Der Antrag auf Anschluss ist spätestens einen Monat nach Eintritt der Voraussetzungen des Anschlusszwangs nach § 4 der Satzung schriftlich zu stellen. Bei Neubauten ist der Antrag auf Anschluss gleichzeitig mit dem Antrag auf Baugenehmigung zu stellen. Das Anschlussnutzungsverhältnis zwischen dem Wärmeversorger und dem Grundstückseigentümer ist privatrechtlich ausgestaltet.

2) Nach dem betriebsfertigen Anschluss des Grundstückes an die Fernwärmeversorgungsanlage haben die Anschlussnehmer das Recht, die Belieferung mit Fernwärme zu verlangen und die benötigten Wärmemengen auf der Grundlage eines mit dem Wärmeversorger zu schließenden Wärmeversorgungsvertrages zu entnehmen (Benutzungsrecht).

§ 4 Anschluss- und Benutzungszwang

1) Jeder Eigentümer eines Grundstückes im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung ist verpflichtet, sein Grundstück an die Fernwärmeversorgungeinrichtung nach Maßgabe dieser Satzung anzuschließen, sobald das Grundstück bebaut ist oder mit seiner Bebauung begonnen wird und auf ihm Wärmeverbrauchsanlagen betrieben werden oder betrieben werden sollen (Anschlusszwang).

2) Die Herstellung des Anschlusses ist durch den Eigentümer zu dulden.

3) Der gesamte Wärmebedarf für ein Grundstück im Geltungsbereich der Satzung ist grundsätzlich ausschließlich mittels Fernwärme des Wärmeversorgers nach Maßgabe dieser Satzung und den abzuschließenden Fernwärmeversorgungsverträgen zu decken (Benutzungszwang).

4) Der Wärmeversorger kann Hausanschlusskosten im Rahmen eines mit dem Grundstückseigentümer abzuschließenden Anschlussvertrages erheben.

§ 5 Ausnahmen vom Anschlussrecht

1) Ist der Anschluss wegen der besonderen Lage des Grundstückes oder des Gebäudes oder aus sonstigen technischen oder wirtschaftlichen Gründen mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden oder sind dafür besondere Maßnahmen und Aufwendungen erforderlich, kann der Wärmeversorger den Anschluss entgegen § 3 Absatz 1 dieser Satzung versagen.

2) Absatz 1 gilt nicht, wenn der Grundstückseigentümer sich durch einen zwischen dem Wärmeversorger und ihm zu schließenden schriftlichen Vertrag verpflichtet, die entstehenden Mehrkosten für den Anschluss zu übernehmen und auf Verlangen eine angemessene Sicherheit leistet.

3) Sind die in Absatz 1 genannten Gründe, die zur Versagung des Anschlusses geführt haben, fortgefallen, ist der Anschluss vom Wärmeversorger zu gewähren. In diesem Fall bestehen Anschluss-und Benutzungsrecht nach § 3 dieser Satzung und Anschluss- und Benutzungszwang nach § 4 dieser Satzung.

§ 6 Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang

1) Von der Verpflichtung zum Anschluss an die Fernwärmeversorgungseinrichtung und der Verpflichtung zur Benutzung derselben nach § 4 dieser Satzung können Grundstückseigentümer nach den folgenden Absätzen befreit sein bzw. werden.

2) Für Gebäude, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits errichtet waren oder sich im Bau befanden und mit einer anderen Heizungseinrichtung ausgestattet sind bzw. werden, gilt der Anschluss- und Benutzungszwang nach § 4 ab dem Zeitpunkt der Erneuerung oder grundlegenden Änderung an der Heizungsanlage, spätestens aber zehn Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem diese Satzung in Kraft getreten ist. Eine grundlegende Änderung oder Erneuerung ist insbesondere gegeben, wenn ein neuer Kessel erforderlich wäre, ein Wechsel der Energieträger erfolgen soll oder vom Einzelofen auf Zentralheizung umgerüstet wird.

3) Auf Antrag sind Grundstücke und Gebäude vom Anschluss- und Benutzungszwang zu befreien, solange deren Wärmeversorgung ausschließlich durch mit erneuerbaren Energien betriebenen Wärmeerzeugungsanlagen gewährleistet ist. Zu den Wärmeerzeugungsanlagen zählen insbesondere Anlagen zur ausschließlichen Nutzung
    a) nachwachsender Festbrennstoffe (z. B. Holz),
    b) nachwachsender Flüssigbrennstoffe (z. B. Rapsöl),
    c) gasförmiger Brennstoffe auf Basis nachwachsender Rohstoffe (z. B. Biogas) oder
    d) solarer Wärme (z. B. Solarthermieanlagen).

4) Eine Befreiung aus wirtschaftlichen Gründen kann auf Antrag erteilt werden, wenn der Anschluss an die Einrichtung oder die Benutzung derselben für den Grundstückseigentümer wegen privater, die öffentlichen Belange überwiegenden Gründen nicht zugemutet werden kann und die Befreiung aus öffentlichen Gründen unbedenklich ist.

5) Die Errichtung und der Betrieb von Kaminfeuerstätten sowie Kachelöfen, die mit Holz befeuert werden, sind im Satzungsgebiet auf Antrag zu gewähren, sofern diese nicht primär zur Wärmeversorgung dienen und eine Leistung von 7,5 kW nicht übersteigen.

6) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang nach den Abs. 3), 4) und 5) ist spätestens einen Monat nach Eintritt der Voraussetzungen des Anschlusszwanges nach § 4 der Satzung bei der Hansestadt Stralsund schriftlich zu stellen und unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen zu begründen. Bei Neubauten ist der Antrag gleichzeitig mit dem Antrag auf Baugenehmigung zu stellen.

§ 7 Grundstücksbenutzung und Zutrittsrecht

1) Die Grundstückseigentümer haben für Zwecke des Anschlusses an die Fernwärmeversorgung das Anbringen und die Verlegung von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung über ihre im Geltungsbereich der Satzung liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen.

2) Der Grundstückseigentümer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Wärmeversorgers den Zutritt zu den Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere durch Ablesung oder durch Ermittlung der Grundlagen für die Entgeltbemessung erforderlich ist.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Absatz 3 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) entgegen § 4 Absatz 1 das Grundstück nicht an die Fernwärmeversorgung anschließt, sofern keine Befreiung nach § 6 vorliegt,
b) entgegen § 4 Absatz 3 nicht den gesamten Wärmebedarf zur Nutzung in Wärmeversorgungsanlagen aus der Fernwärmeversorgung deckt, sofern keine Befreiung nach § 6 vorliegt,
c) einen Anschluss eines im Versorgungsgebiet liegenden Grundstückes nicht zulässt,
d) entgegen § 7 Absatz 2 den Beauftragten des Wärmeversorgers den Zutritt zu den entsprechenden Räumen versagt,
e) entgegen § 3 Absatz 1 und § 6 Absatz 6 einen Antrag nicht rechtzeitig stellt,
f) entgegen § 6 Absatz 2 Satz 2 den Fortfall der Befreiungsvoraussetzung nicht unverzüglich anzeigt, oder
g) wer vorsätzlich oder fahrlässig einer aufgrund dieser Satzung ergangenen Anordnung zuwiderhandelt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Stralsund, den XX.XX.2017

Dr.-Ing. Alexander Badrow
Oberbürgermeister L.S.

TOP Ö 12.2

Anlage 1 zur Fernwärmeversatzung Schwedenschanze der Hansestadt Stralsund vom ___.___.2017

Fernwärmeversorgungsgebiet Schwedenschanze (rot eingegrenzt)

Ermittlung der CO2-Emissionsverringerung

Allgemeines	CO_2-Emission
Biomethan	82 g/kWh
Erdgas	201,6 g/kWh
Strom	476 g/kWh

Fernwärmegebiet Knieper/Grünhufe								
		Energiebezug 2014-2016					Energieerzeugung 2014-2016	
	Zuordnung gem. EEWärmeG, Anlage VIII	Erdgas- / Biomethaneinsatz	CO_2-Emission Gas	Stromeinsatz	CO_2-Emission Strom	Σ CO_2-Emission	Wärmeerzeugung	Stromerzeugung
BHKW Prohner Str. 31 b	Buchstabe c)	113.311 MWh/a	22.843 t/a	0,4 MWh/a	0 t/a	22.844 t/a	47.337 MWh/a	42.226 MWh/a
Am Heizwerk 1	-	14.270 MWh/a	2.877 t/a	93 MWh/a	44 t/a	2.921 t/a	12.076 MWh/a	0 MWh/a
Thomas-Kantzow-Str. 11 a	-	27.221 MWh/a	5.488 t/a	246 MWh/a	117 t/a	5.605 t/a	24.801 MWh/a	0 MWh/a
Arnold-Zweig-Str. 141 a	-	133 MWh/a	27 t/a	9 MWh/a	4 t/a	31 t/a	110 MWh/a	0 MWh/a
Lion-Feuchtwanger-Str. 59	-	388 MWh/a	78 t/a	11 MWh/a	5 t/a	84 t/a	395 MWh/a	0 MWh/a
Bio-BHKW Am Heizwerk 3	Buchstabe a)	12.087 MWh/a	991 t/a	101 MWh/a	48 t/a	1.039 t/a	5.388 MWh/a	4.513 MWh/a
Bio-BHKW Thomas-Kantzow-Str. 11	Buchstabe a)	11.957 MWh/a	981 t/a	93 MWh/a	44 t/a	1.025 t/a	5.374 MWh/a	4.472 MWh/a
Bio-BHKW Vogelsangstr. 5	Buchstabe a)	13.984 MWh/a	1.147 t/a	105 MWh/a	50 t/a	1.197 t/a	6.354 MWh/a	5.168 MWh/a
BHKW Grünhufer Bogen 18	Buchstabe c)	8.822 MWh/a	1.779 t/a	74 MWh/a	35 t/a	1.814 t/a	3.701 MWh/a	2.969 MWh/a
						36.559 t/a	105.536 MWh/a	59.348 MWh/a

Wärmeabsatz im Fernwärmegebiet	93.312 MWh/a
CO_2-Emission bezogen auf Wärme	23.400 t/a
CO_2-Emission bezogen auf Strom	13.159 t/a
CO_2-Gutschrift für Graustromverdrängung	-28.250 t/a
Gesamt CO_2-Emission Fernwärmeabsatz	8.309 t/a
CO_2-Emission bezogen auf Fernwärmeabsatz	***89 g/kWh***

Schwedenschanze							
	Bisherige Wärmeerzeugung					Alternativ mit Fernwärme	
	Gaseinsatz 2014-2016	CO_2-Emission Gas	Nutzungsgrad	Wärmeerzeugung	CO_2-Emission Wärme	CO_2-Emission Wärme	Reduktion CO_2-Emission
Hochschule Stralsund	5.036 MWh/a	1.015 t/a	84%	4.231 MWh/a	1.015 t/a	377 t/a	-638 t/a
Berufsförderungswerk	5.089 MWh/a	1.026 t/a	85%	4.326 MWh/a	1.026 t/a	385 t/a	-641 t/a
B-Plan 38	1.032 MWh/a	208 t/a	85%	877 MWh/a	208 t/a	78 t/a	-130 t/a
CO_2-Minderungspotenzial mit Hilfe der Fernwärmeversorgung im Gebiet Schwedenschanze							**-1.409 t/a**

Die oben aufgeführten Wärmeerzeugungsanlagen erfüllen in ihrer Gesamtheit die Anforderungen des EEWärmeG Anlage VIII Buchstabe d).

CO_2-Emissionen EFH:	
Wärmebedarf:	14,5 MWh/a
Gasbedarf:	15,3 MWh/a
CO_2-Emissionen :	3,1 t/a
Die Einsparung entspricht ca.	**458 EFH-Äquivalenten!**

Stand: 19.09.2017

TOP Ö: 12.2

Feststellung des Primärenergiefaktors und der KWK-Quote
Bescheinigung des Anlagenbetreibers gemäß AGFW-FW 309-1 (Stand 2014) und gemäß AGFW-FW 309-5 (Stand 2011)

Auftraggeber: SWS Energie GmbH, Frankendamm 7, 18439 Stralsund

Wärmenetz: Fernwärmeverbundnetz Knieper / Grünhufe

Bezugszeitraum: 2013 - 2015

Gültigkeit bis: 31.03.2026

Angaben zum Bilanzkreis / Wärmenetz

Das Fernwärmeverbundnetz (Bilnzkreis) umfasst die Stralsunder Ortsteile Knieper und Grünhufe.
Es sind folgende Wärmeerzeugungsanlagen installiert, die in das Fernwärmenetz einspeisen:

a) 1 mit Erdgas betriebenes BHKW (Leistung gesamt elektrisch / thermisch: 6.262 kW / 6.935 kW)
b) 1 Kälteanlage mit 1 MW Kälteleistung
c) 6 mit Erdgas befeuerte Kessel (thermischen Gesamtleistung: 48 MW)
d) 3 mit Biomethan betriebene BHKW (Leistung je elektrisch / thermisch: 937 kW / 1.016 kW)
e) 1 mit Erdgas betriebenes BHKW (Leistung elektrisch / thermisch: 380 kW / 476 kW)

Zwei der unter c) genannten Kesselanlagen sind mit einem bivalenten Brenner (Erdgas und Heizöl) ausgestattet.
Der in den BHKW produzierte Strom wird in das vorgelagerte Strometz und die gesamte ausgekoppelte Wärme wird in das Fernwärmenetz eingespeist. Einrichtungen zur Wärmeabfuhr (Kühler) bei den unter a), d) und e) aufgeführten BHKW sind nicht vorhanden; die BHKW werden ausschließlich in Kraft-/ Wärmekopplung betrieben.
Die in das Wärmenetz eingespeiste Wärme wird zu Heizzwecken und für die Brauchwassererwärmung der angeschlossenen Kunden (Krankenhaus, Hotel, Spaßbad, Wohnungsgesellschaften etc.) verwendet.

Bescheinigung des Wärmenetzbetreibers nach § 10 Abs. 3 EEWärmeG über die Erfüllung der Nutzungspflicht nach § 3 in Verbindung mit § 7 EEWärmeG und Bescheinigung der KWK-Quote im Wärmenetz

	MWh	Deckungsanteil DA	Pflichtanteil PA	Erfüllungsgrad EG
Wärme-/Kältenetzeinspeisung ges.	**314.475**			
aus hocheffizienter KWK:				
hiervon aus fossilen Brennstoffen:	147.117	47%	50%	94%
hiervon aus Biogas:	49.527	16%	30%	52%
Erfüllungsgrad der Fernwärme EG_{FW}				**146%**

Die Anforderungen an die Nutzungspflicht nach §3 in Verbindung mit §7 und Anlage VIII EEWärmeG sind erfüllt!
Die KWK-Quote beträgt **62,63 %**.

Bescheinigung des Wärmenetzbetreibers über den Primärenergiefaktor

Der Primärenergiefaktor der Wärmeversorgung im Fernwärmeverbundnetz der SWS Energie GmbH beträgt $f_P = 0,25$ (DIN V 18599-1).

Stralsund, den 10.03.2016

SWS Energie GmbH
Frankendamm 7
18439 Stralsund
Tel. 03831/24 10
Fax 03831/24 11 545
service@stadtwerke-stralsund.de
www.stadtwerke-stralsund.de

Lutz Lampe
f_P - Gutachter-Nr.: FW 609-181

Die Holding der Unternehmensgruppe Stadtwerke Stralsund
Seehafen_Wasserversorgung_Abwasserbehandlung_Energienetze_Kommunikationsnetze_Stromversorgung_Erdgasversorgung_Wärmeversorgung_Energieerzeugung

TOP Ö 12.3

Hansestadt Stralsund

Beschlussvorlage Bürgerschaft
Vorlage Nr.: B 0057/2017
öffentlich

Titel: EFRE Förderperiode 2014-2020 - Integrierte Nachhaltige Stadtentwicklung Fortschreibung der Prioritätenliste

Federführung:	60.4 Abt. Planung- und Denkmalpflege	Datum:	04.09.2017
Bearbeiter:	Wohlgemuth, Ekkehard Hilbert, Mario		

Beratungsfolge	**Termin**	
OB-Beratung	11.09.2017	
Ausschuss für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung	20.09.2017	
Bürgerschaft	19.10.2017	

Sachverhalt:
Mit Schreiben vom 27. Juni 2017 fordert das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung M-V Kommunen auf, bis zum 30.09.2017 weitere Projekte für eine EFRE-Förderung (Europäischer Fonds für Regionale Entwicklung) aus dem Programm „Integrierte Nachhaltige Stadtentwicklung“ anzumelden. Dabei werden insbesondere die Ziele verfolgt, die dauerhafte Nutzung des Kulturerbes, die städtische Umweltqualität und die Möglichkeit zur Integration in Bildung, Arbeit und Gesellschaft zu verbessern. Es wird auch darauf hingewiesen, dass durch den 1. Förderaufruf bereits 2/3 des verfügbaren Fördervolumens gebunden wurden.

Der Beantragung von EFRE-Fördermitteln liegen die 2. Fortschreibung des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes (ISEK) und die von der Bürgerschaft am 21.01.2016 (2016-VI-01-0346) beschlossene Prioritätenliste mit folgenden Maßnahmen zugrunde:

1. Sanierung der Grundschule Juri Gagarin einschließlich Sporthalle
2. Neugestaltung des Tribseer Damms
3. Sanierung Johanniskloster als zentraler Bestandteil der „Klosterlandschaft“
4. Sanierung und Erweiterung der Lutherkirche als Gemeinde- und Begegnungszentrum in der Tribseer Vorstadt
5. Sanierung/ Neubau Stadion Kupfermühle
6. Entwicklung Bahnhofsumfeld einschließlich Busbahnhof
7. Stadtraum Neuer Markt/ Schützenbastion
8. Aufbau Begegnungszentrum Frankenvorstadt
9. Sanierung der Stadtteiche
10. Ersatzneubau KiTa Altstadt
11. Fortsetzung der Sanierung der historischen Sundpromenade
12. Neugestaltung Karl-Marx-Straße.

Im Rahmen des 1. Förderaufrufs wurden folgende Maßnahmen der Hansestadt Stralsund durch das damalige Ministerium für Wirtschaft, Bau und Landesentwicklung bewilligt:

- Sporthalle der Grundschule Juri Gagarin
- Neugestaltung des Tribseer Damms
- Sanierung und Erweiterung der Lutherkirche
- Stadion Kupfermühle, Stadionbereich.

Auch der Beantragung von Projekten im 2. EFRE-Förderaufruf wird diese Prioritätenliste zugrunde gelegt. Dies betrifft aus der Priorität 1 Sanierung Schulgebäude der Grundschule Juri Gagarin, aus der Priorität 2 Neugestaltung Tribseer Damm – Knotenpunkt Carl-Heydemann-Ring, aus der Priorität 3 Sanierung Johanniskloster und aus der Priorität 5 Stadion Kupfermühle, Mehrzwecksportfeld.

Für den Ersatzneubau der Sporthalle der Grundschule Andershof wurde am 30.09.2016 ein Antrag auf Förderung aus dem Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (KInvFG) gestellt. Die Hansestadt erhielt darauf vom Landesförderinstitut (LFI) ein Aktenzeichen: KInv – 2016/365 und sollte Unterlagen nachreichen. Mit Schreiben vom 21.07.2017 teilte das LFI im Auftrag des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung M-V der Hansestadt Stralsund mit, dass das Vorhaben aufgrund des verfügbaren Programmvolumens im KInvFG keine Berücksichtigung mehr findet und andere Fördermöglichkeiten ausgeschöpft werden sollen. Vom Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung M-V erfolgte die Anregung, Fördermittel aus dem EFRE 2014-2020 (2. Aufruf) zu beantragen.

Darüber hinaus bestehen erhöhte Aussichten für die Bewilligung von Fördermitteln für Projekte zur Schaffung von KiTa-Kapazitäten. Für eine Beantragung von EFRE-Fördermitteln kommt dabei insbesondere der dringend benötigte Erweiterungsbau der KiTa Montessori mit Hort in Grünhufe in Betracht, dessen Finanzierung noch ungeklärt ist. Bereits seit einigen Jahren zeichnet sich ab, dass die KiTa- und Hortkapazität dieser KiTa den Bedarf aus dem Wohngebiet nicht vollständig decken kann. Diese Situation hat sich 2015/16 durch die Zuwanderung von Migrantinnen und Migranten verschärft. Daher ist die Einrichtung bereits in Vorleistung gegangen und hat mit der SWG eine Vereinbarung abgeschlossen, ein ehemaliges Wohngrundstück im Sonnenhof für eine Erweiterung der KiTa nutzen zu dürfen. Darüber hinaus wurde eine Vorplanung zur Einwerbung von Fördermitteln erstellt.

Weitere KiTa-Projekte kommen mangels ausreichender Planungsgrundlagen bzw. bereits in Aussicht gestellter anderweitiger Fördermittel (Ersatzneubau KiTa Altstadt) derzeit nicht in Betracht.

Lösungsvorschlag:
Die Beantragung von EFRE-Fördermitteln für den Erweiterungsbau KiTa Montessori in Grünhufe und für den Ersatzneubau 1-Feld-Sporthalle Grundschule Andershof sind nur aussichtsreich, wenn diese in der Prioritätenliste berücksichtigt sind. Daher wird vorgeschlagen, die Prioritätenliste um die Maßnahmen

6. Erweiterungsbau Montessori-KiTa mit Hort Grünhufe und
7. Ersatzneubau 1-Feld-Sporthalle Grundschule Andershof

zu ergänzen.
Damit verschieben sich alle darauffolgenden Maßnahmen in der Reihenfolge um zwei Plätze. Nachteile für die anderen Maßnahmen hinsichtlich der Aussicht auf EFRE-Fördermittel sind nicht zu erwarten, da für Sanierung/Neubau von Schulen, Sporthallen und KiTa’s vom Fördermittelgeber ein gesondertes Budget vorgesehen ist.

Alternativen:
Die Hansestadt Stralsund verzichtet auf die Aufnahme der Maßnahmen Erweiterungsbau KiTa Montessori mit Hort in Grünhufe und Ersatzneubau 1-Feld-Sporthalle Grundschule

Andershof in die Prioritätenliste zum 2. Aufruf der EFRE-Förderung. Die Hansestadt Stralsund kann dann für diese Maßnahmen keine Fördermittel aus dem EFRE-Programm Integrierte Nachhaltige Stadtentwicklung beantragen.

Beschlussvorschlag:
Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Die Projekte „Erweiterungsbau KiTa Montessori mit Hort“ in Grünhufe und „Ersatzneubau 1-Feld-Sporthalle Grundschule Andershof“ werden als zusätzliche Maßnahmen in den Maßnahmenkatalog des ISEK aufgenommen. Damit wird in der Prioritätenliste die Rangordnung für eine EFRE-Förderung folgendermaßen aktualisiert:

1. Sanierung der Grundschule Juri Gagarin einschließlich Sporthalle
2. Neugestaltung des Tribseer Damms
3. Sanierung Johanniskloster als zentraler Bestandteil der „Klosterlandschaft“
4. Sanierung und Erweiterung der Lutherkirche als Gemeinde- und Begegnungszentrum in der Tribseer Vorstadt
5. Sanierung/ Neubau Stadion Kupfermühle
6. Erweiterungsbau KiTa Montessori mit Hort in Grünhufe
7. Ersatzneubau 1-Feld-Sporthalle Grundschule Andershof
8. Entwicklung Bahnhofsumfeld einschließlich Busbahnhof
9. Stadtraum Neuer Markt/ Schützenbastion
10. Aufbau Begegnungszentrum Frankenvorstadt
11. Sanierung der Stadtteiche
12. Ersatzneubau KiTa Altstadt
13. Fortsetzung der Sanierung der historischen Sundpromenade
14. Neugestaltung Karl-Marx-Straße.

Finanzierung:
Die Beantragung der Einzelmaßnahmen erfolgt auf Grundlage der verfügbaren Eigenanteile im Haushalt der Hansestadt Stralsund.

Für die neu aufgenommene Nr. 6 Anbau Montessori-KiTa mit Hort in Grünhufe werden die Eigenanteile bei einer Förderung durch den Träger bereitgestellt.

Termine/ Zuständigkeiten:
Die Prioritätenliste der Maßnahmen inkl. des Beschlusses wird umgehend dem Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung M-V übergeben.
V.: Amt für Planung und Bau

Protokollauszug BUStA 20.09.2017 B 0057/2017

gez. Dr.-Ing. Alexander Badrow

TOP Ö 12.3

Auszug aus der Niederschrift
über die 09. Sitzung des Ausschusses für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung am 20.09.2017

Zu TOP : 3.2
EFRE Förderperiode 2014-2020 - Integrierte Nachhaltige Stadtentwicklung Fortschreibung der Prioritätenliste
Vorlage: B 0057/2017

Herr Wohlgemuth erklärt, dass Anfang Juni der zweite Projektaufruf bei der Hansestadt eingegangen sei. Dabei handele es sich um den zweiten Call der EFRE-Förderperiode 2014 bis 2020. Vor 1 ½ Jahren sei dieses Thema bereits in diesem Ausschuss beraten worden. Auf der Grundlage des ISEK sei damals eine Prioritätenliste zur Einreichung von Anträgen zur Förderung im Rahmen des EFRE-Programmes erstellt und beschlossen worden. Bei dem ersten Aufruf seien mehrere Maßnahmen beantragt worden, wovon die vier Maßnahmen, die in dieser Beschlussvorlage genannt sind, bewilligt worden seien. Mit dem neuen Projektaufruf bestünde nun die Chance zu überlegen, ob neue Maßnahmen dazugekommen seien, die beantragt werden könnten und sollten. Es gäbe zwei Maßnahmen die von der Verwaltung zur Aufnahme in die Prioritätenliste vorgeschlagen würden, damit diese dann auch mit beantragt werden können. Dies beinhalte zum einen den Erweiterungsbau für die Kita Montessori in Grünhufe und zum anderen den Ersatzneubau 1-Feld-Sporthalle in der Grundschule Andershof. Diese Maßnahmen würden dann mit beantragt werden. Weiterhin würden die Maßnahmen beantragt werden, mit denen bereits begonnen worden sei, z.B. die Neugestaltung Tribseer Damm oder das Stadion Kupfermühle. Damit diese Anträge Aussicht auf Erfolg hätten, würde die Verwaltung vorschlagen, die überarbeitete Prioritätenliste zunächst in diesem Ausschuss beraten zu lassen, damit das Ergebnis den Anträgen beigefügt werden könne. Ein endgültiger Beschluss würde dann durch die Bürgerschaft im Oktober gefasst werden. Das hieße, die Verwaltung würde vorbehaltlich der Zustimmung der Bürgerschaft das Abstimmungsergebnis des Bauausschusses einreichen.

Herr Professor Eilsberger erkundigt sich nach der Sanierung des Johannisklosters, ob durch die Positionierung der Maßnahme an dritter Stelle die Finanzierung und Umsetzung definitiv sei oder ob diesbezüglich weitere Unsicherheiten bestünden.
Herr Wohlgemuth erklärt zum Thema Johanniskloster, dass alle Maßnahmen, die auf der Liste stünden, zunächst Absichtserklärungen darstellen würden. Davon sei bekannt, dass zwei Drittel der Fördersumme insgesamt bereits im ersten Call gebunden seien. Damit stünden noch ein Drittel Fördersumme für 23 Mittel-und Oberzentren zur Verfügung. Daraus ergäbe sich, dass nur ein Teil der Maßnahmen schlussendlich gefördert und umgesetzt werden können.

Herr Haack fragt, ob die Zusage über eine Sonderbedarfszuweisung vom Wirtschaftsminister Glawe zur finanziellen Unterstützung beim Neubau einer Sporthalle in Andershof vor der letzten Landtagswahl, die auch einem Zeitungsartikel zu entnehmen war, hinfällig sei.

Herr Wohlgemuth antwortet, dass damals keine verbindliche Aussage getroffen worden sei, aus welchem Topf die Finanzierung erfolgen würde. Daher gehe die Verwaltung positiv mit diesem Antrag an die Landesregierung heran.

Herr Meißner gibt zu bedenken, dass durch die Einsortierung der zwei neuen Maßnahmen im Mittelfeld der Prioritätenliste andere Maßnahmen, die im Vorfeld weiter nach oben verwiesen wurden, nun wieder nach hinten rutschen würden. Er fragt nach dem aktuellen Stand und die Aussichten der Förderung aus EFRE-Mitteln zur Sanierung der Stadtteiche.

Weiterhin fragt er nach den Auswirkungen, die sich ergeben würden, wenn die Sanierung der Stadtteich weiter zurück gestellt würde.

Herr Wohlgemuth erklärt, dass es insgesamt drei Fördertöpfe gäbe, von denen zwei zusammenhängen würden. Für Kita's, Schulen und Sporthallen bestünde ein gesondertes Budget. Damit seien die Chancen sehr hoch, dass solche Maßnahmen auch gefördert werden würden, weil bisher nur wenige Anträge in diesem Themenbereich vorlägen. Im Fall der Sanierung der Stadtteiche sei jedoch zu sagen, dass bei realistischer Einschätzung der vorhandenen Summe keine Fördermittel zur Verfügung stünden, weil allein diese Maßnahmen die komplette Fördersumme ausschöpfen würde.

Herr van Slooten fragt, ob der EFRE Katalog aufgrund der Aufweichung der Fördermöglichkeiten von Bund und Land neu sortiert werden müsse.

Herr Wohlgemuth erklärt, dass es nur die allgemeine Aussage des Ministeriums dazu gäbe, dass innerhalb des EFRE-Programmes ein bestimmter Etat zur Verfügung stehe für Kitas und Schulen, der nicht aus einem anderen Topf kommt, sondern Bestandteil der EFRE-Förderung sei.
Herr Hilbert ergänzt, dass die drei wesentlichen Säulen in der EFRE-Förderung bedient werden sollen. Dies seien die dauerhafte Nutzung des Kulturerbes, die Verbesserung der städtischen Umweltqualität sowie die Möglichkeit zur Integration in Bildung, Arbeit und Gesellschaft. Durch die Umbildung der Landesregierung seien die Töpfe Kultur und Umwelt miteinander verschmolzen.

Herr Suhr fragt, welche Gewichtung sich dadurch ergäbe, dass die zwei neuen Maßnahmen in der Mitte der Prioritätenliste eingeordnet würden und ob durch die Einordnung in die zwei Säulen nicht tatsächlich zwei Listen bestehen müssten.

Herr Wohlgemuth antwortet, dass die Stadt nur die Maßnahmen beantragen werde, für die sie auch die Eigenmittel zur Verfügung habe.

Herr Lastovka stellt fest, dass kein weiterer Redebedarf besteht und stellt die Vorlage zur Abstimmung.

Der Ausschuss empfiehlt der Bürgerschaft die Vorlage B 0057/2017 gemäß Beschlussempfehlung zu beschließen.

Abstimmung: 9 Zustimmungen 0 Gegenstimmen 0 Stimmenthaltungen

für die Richtigkeit der Angaben: gez. i. A. Gaby Ely

Stralsund, 25.09.2017

TOP Ö 12.4

Hansestadt Stralsund

Beschlussvorlage Bürgerschaft
Vorlage Nr.: B 0054/2017
öffentlich

Titel: Benennung einer Straße in der Hansestadt Stralsund

Federführung:	60.6 Abt. Straßen und Stadtgrün	Datum:	22.08.2017
Bearbeiter:	Wohlgemuth, Ekkehard Bogusch, Stephan Hundt, Michael Bergande, Claus		

Beratungsfolge	**Termin**	
OB-Beratung	18.09.2017	
Ausschuss für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung	05.10.2017	
Ausschuss für Bildung, Hochschule, Kultur und Sport	10.10.2017	
Bürgerschaft	19.10.2017	

Sachverhalt
Im Stadtgebiet der Hansestadt Stralsund ist eine neue Gemeindestraße zu benennen.

Im Rahmen der Erschließung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 64 der Hansestadt Stralsund „Wohngebiet nördlich der Studentensiedlung Holzhausen“ soll eine Straße einen Straßennamen erhalten. Im beiliegenden Lageplan (Anlage 1) ist der Verlauf der Straße grafisch dargestellt. Die Begründung für die Straßenbenennung ist in der Anlage 2 der Vorlage beigefügt.

Lösungsvorschlag:
Es wird vorgeschlagen, die betreffende Straße wie folgt zu benennen:
„Wilhelm-Brücke-Ring“.

Wilhelm Brücke wurde am 4. März 1800 in Stralsund geboren und verstarb am 1. April 1874 in Berlin. Er war Goldschmied und ein berühmter Maler.

Alternativen:
Die Straße erhält einen anderen Straßennamen.

Beschlussvorschlag: Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:
Die zu benennende Straße im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 64 „Wohngebiet nördlich der Studentensiedlung Holzhausen“ wird nach Maßgabe des anliegenden Lageplans wie folgt benannt: „Wilhelm-Brücke-Ring“.

Finanzierung:
Die anfallenden Kosten für die Straßenbenennungsschilder im Geltungsbereich des

Bebauungsplanes Nr. 64 der Hansestadt Stralsund trägt die
Liegenschaftsentwicklungsgesellschaft der Hansestadt Stralsund mbH (LEG).

Termine/ Zuständigkeiten:
Veranlassen der öffentlichen Bekanntmachung des neuen Straßennamens nach Rechtskraft des Beschlusses der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund
Amt für Planung und Bau, Abt. Straßen und Stadtgrün

Anlage 1 Lageplan
Anlage 2 Begründung für die Straßenbenennung
Protokollauszug BUStA 05.10.2017 B 0054/2017

gez. Dr.-Ing. Alexander Badrow

TOP Ö 12.4

neu zu benennende Straßen

Hansestadt Stralsund
Amt für Planung und Bau
Abt. Straßen und Stadtgrün
Lageplan

TOP Ö 12.4

Begründung für die Straßenbenennung „Wilhelm-Brücke-Ring“ im Gebiet Bebauungsplan

Nr. 64 (Wohngebiet nördlich der Studentensiedlung Holzhausen)

Wilhelm Brücke (eigentlich Johann Wilhelm Brücke) wurde am 4. März 1800 in Stralsund in dem mittelalterlichen Giebelhaus Mühlenstraße Nr. 3, das nach einer umfassenden Sanierung seit 1979 als sogenanntes Dielenhaus durch die Stadt für Ausstellungen genutzt wird, geboren. Er war der fünfte von sieben Söhnen des Goldschmiedemeisters Johann Gottfried Brücke (1763 - 1812) und seiner Ehefrau Anna Barbara geb. Bohl (1762 - 1827). Nach dem Ableben des Vaters führte die Mutter mit Unterstützung des ältesten Sohnes die Werkstatt weiter. Mit den zum Teil noch unmündigen Kindern war die finanzielle Not jedoch häufig recht groß, so dass Anna Barbara Brücke immer wieder Geld leihen musste. Fünfzehn Jahre hielt sie das Familienunternehmen noch über Wasser. Nach dem Tod von Anna Barbara Brücke kam aber das unvermeidliche Aus. Johann Christian Brücke (1788 - 1850) meldete Konkurs an. Ihm gelang es wenigstens, das väterliche Haus in der damaligen Breitschmiedstraße (ab 1869 Mühlenstraße) zu retten, das er am 5. März 1829 für 1830 Reichstaler erwarb. Johann Christian Brücke sattelte um und arbeitete bis zu seinem Tod als Zahnarzt, ein Beruf, der damals durchaus als Kunst verstanden wurde.

Wilhelm Brücke begann mit fünfzehn Jahren eine Lehre als Goldschmied. Er widmete sich in der Lehrzeit aber schon mehr dem Malen. Bereits 1820 sind in einem Ausstellungskatalog der Berliner Kunstakademie erste Werke von ihm aufgeführt. Von 1820 bis 1824 studierte Wilhelm Brücke an der Kunstakademie in Berlin. Die Stadt Stralsund unterstützte das Studium mit einem Stipendium. Ein entsprechendes Gesuch an den Rat der Stadt und ein Gutachten von Johann Gottfried Schadow, der Brücke Talent bescheinigte, sind überliefert. Der für jeden Künstler in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts unabdingbare Italienaufenthalt begann im Jahre 1829. Die Jahre in Rom waren sicherlich von entscheidender Bedeutung für die künstlerische Entwicklung Brückes. Nach fünf Jahren kehrte er an die Spree zurück und wurde am 7. Januar 1835 wirkliches Mitglied des Berliner Künstlervereins. Seine Beziehungen zur Vaterstadt blieben eng, wohnten doch in der Hansestadt mit Zahnarzt Johann Christian Brücke und Porträtmaler und Zahnarzt Johann Sven Gustav Brücke (1802 - 1874) zwei Brüder. Auf der ersten Kunstausstellung des im Jahre 1841 in Stralsund gegründeten Kunstvereins für Neuvorpommern und Rügen, die in den Räumen der Brauerkompanie in der Heilgeiststraße Nr. 76 stattfand, hingen natürlich Gemälde von Wilhelm Brücke. Als Landschafts- und Architekturmaler genoss Wilhelm Brücke, der in seinem Schaffen italienische Motive und Berliner Stadtbilder bevorzugte, sehr bald ein hohes Ansehen. Seine Gemälde schmückten immerhin die Wände des Berliner Stadtschlosses. Wilhelm Brücke verstarb am 1. April 1874 in Berlin. Sein Ruf als großer Künstler blieb einige Jahrzehnte erhalten. Auf der Berliner Jahrhundertausstellung im Jahre 1906 wurden drei seiner Gemälde (Parade vor dem Palais Kaiser Friedrichs, Berliner Schloss und Zeughaus) gezeigt. Heute hängen Gemälde von Wilhelm Brücke, die durch ihre rötliche

Farbgebung leicht zu erkennen sind, u. a. im Märkischen Museum in Berlin und im Niedersächsischen Landesmuseum Hannover. Das Stralsund Museum besitzt vier Bilder.

Und noch etwas am Rande: Bruder Johann Gottfried Brücke (1796 - 1873) wurde ebenfalls ein berühmter Maler. Dessen Sohn Ernst Wilhelm, der seine Kinderjahre in Stralsund verbrachte, war Professor für Psychologie in Wien und Lehrer von Sigmund Freud. Er vermachte seine Bibliothek der Stadt Stralsund. Hans Brücke, ein Nachfahre des Professors, lebt und arbeitet in Linz. Von Beruf ist er Zahnarzt und Kieferchirurg.

Dr. Andreas Neumerkel

TOP Ö 12.4

Auszug aus der Niederschrift
über die 10. Sitzung des Ausschusses für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung am 05.10.2017

Zu TOP : 3.2
Benennung einer Straße in der Hansestadt Stralsund
Vorlage: B 0054/2017
Die Ausschussmitglieder haben zu der Vorlage keine Fragen.

Herr Lastovka stellt die Vorlage zur Abstimmung.

Der Ausschuss empfiehlt der Bürgerschaft, die Vorlage B 0054/2017 gemäß Beschlussempfehlung zu beschließen.

Abstimmung: 8 Zustimmungen 0 Gegenstimmen 0 Stimmenthaltungen

für die Richtigkeit der Angaben: gez. i. A. Gaby Ely

Stralsund, 10.10.2017

TOP Ö 12.5

Hansestadt Stralsund

Beschlussvorlage Bürgerschaft
Vorlage Nr.: B 0017/2017
öffentlich

Titel: Kündigung der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Land M-V und der Hansestadt Stralsund

Federführung:	30.9 Abt. Feuerwehr	Datum:	27.04.2017
Bearbeiter:	Tanschus, Heino		

Beratungsfolge	**Termin**	
OB-Beratung	12.06.2017	
Ausschuss für Finanzen und Vergabe	04.07.2017	
Bürgerschaft	19.10.2017	

Sachverhalt:
Für den allgemeinen Brandschutz und die technischen Hilfeleistungen zum Schutz von Personen und Sachgütern auf der Ostsee außerhalb der Seewasserstraßen liegt die Zuständigkeit bei den Ländern Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein. Da das Land Mecklenburg-Vorpommern nicht über eigene Feuerwehren verfügt, nimmt es seine Aufgabe im Rahmen einer Verwaltungsvereinbarung als einheitliche Aufgabe wahr und überträgt sie per Vereinbarung an geeignete Feuerwehren. Dies ist für die Nordsee seit Jahren geregelt gewesen. Für die Ostsee existierte 2002 eine derartige Regelung noch nicht. Der Bund und die Länder Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein haben eine trilaterale Verwaltungsvereinbarung zur Gewährleistung des Brandschutzes auf der Ostsee abgeschlossen. Auf dieser Basis wurde beschlossen, mit den Berufsfeuerwehren Rostock, Stralsund, Wismar eine Verwaltungsvereinbarung abzuschließen.
Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund hat am 10.10.2002 die Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und der Hansestadt Stralsund über den Einsatz der Berufsfeuerwehr zur Schiffsbrandbekämpfung und technischen Hilfeleistung auf der Seewasserstraße Ostsee beschlossen.
Nach dem neuen Konzept des Havariekommandos werden mehrere Standorte an Nord- und Ostseeküste nicht mehr benötigt (Flensburg, Wismar, Stralsund u. a.). Durch neu definierte Leistungsparameter können kleinere Feuerwehren die Vereinbarung nicht mehr erfüllen. Die Hansestadt Wismar hat den Vertrag bereits zum 31.12.2016 gekündigt.

Lösungsvorschlag:
Die Hansestadt Stralsund kündigt die Verwaltungsvereinbarung mit dem Land zum 31.12.2017. Die Berufsfeuerwehr wird die Aufgaben nach dem gültigen Vertrag bis zum 31.12.2017 weiter erfüllen.

Alternativen:
keine

Beschlussvorschlag:
Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt die Kündigung der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch das Innenministerium, und der Stadt Stralsund, vertreten durch den Oberbürgermeister, über den Einsatz der Berufsfeuerwehr der Hansestadt Stralsund zur Schiffsbrandbekämpfung und technischen Hilfeleistungen auf der Seewasserstraße Ostsee zum 31.12.2017.

Finanzierung:
Alle bisherigen Kosten wurden durch den Bund und die beteiligten Bundesländer getragen. Die Sachkosten für die Wartung und Instandhaltung der technischen Ausrüstung wurden entsprechend der Inanspruchnahme erstattet. Die Personalkosten wurden in Form einer Pauschale der Hansestadt Stralsund zugewiesen.

2015 – 105.623,05 € (davon Personalkosten 46.800,00 €)
2016 – 67.417,23 € (davon Personalkosten 46.800,00 €)

.

Termine/ Zuständigkeiten:
Termin: 31.07.2017
Zuständigkeit: Herr Tanschus, Senator und 2. Stellvertreter des OB
Leiter Ordnungsamt

Anlagen

Anlage 1 Beschluss der Bürgerschaft Nr. 2002-III-07-0752 vom 10.10.2002
Anlage 2 Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Land M-V und der Stadt Stralsund
Protokollauszug FVA 04.07.2017 B 0017/2017

gez. Dr.-Ing. Alexander Badrow

TOP Ö 12.5

Hansestadt Stralsund
Der Oberbürgermeister
Büro des Präsidenten der
Bürgerschaft/Sitzungsdienst

Beschluss der Bürgerschaft

Titel: **Verwaltungsvereinbarung zwischen der Hansestadt Stralsund und dem Land Mecklenburg-Vorpommern zur Schiffsbrandbekämpfung auf der Ostsee**
B 0070/2002

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt die Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und der Hansestadt Stralsund über den Einsatz der Berufsfeuerwehr der Hansestadt Stralsund zur Schiffsbrandbekämpfung und technischen Hilfeleistung auf der Seewasserstraße Ostsee.

Die notwendigen Maßnahmen zur Umsetzung der Vereinbarung sind nach Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde in Abstimmung mit den Berufsfeuerwehren Rostock und Wismar durch die Fachbehörden der Hansestadt Stralsund umzusetzen.

Beschluss-Nr.: **2002-III-07-0752**

Datum: **10.10.2002**

Im Auftrag

Ehrhardt

TOP Ö 12.5

Verwaltungsvereinbarung

zwischen

dem Land Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch das Innenministerium
- im Folgenden „Land“ genannt –

und

der Stadt Stralsund vertreten durch den Oberbürgermeister
- im Folgenden „Stadt“ genannt -

über den Einsatz der Berufsfeuerwehr der Hansestadt Stralsund zur Schiffsbrandbekämpfung und technischen Hilfeleistungen auf der Seewasserstraße Ostsee

Präambel

Gemäß § 35 Abs. 2 des Bundeswasserstraßengesetzes ist der Bund zur Unterhaltung des Feuerschutzes nach Maßgabe einer mit den Ländern zu schließenden Vereinbarung zuständig, soweit Brände auf den Seewasserstraßen und angrenzenden Mündungstrichtern der Binnenwasserstraßen den Verkehr behindern können.

Für den allgemeinen Brandschutz und technischen Hilfeleistungen, die auf den Schutz von Personen und Sachgütern gerichtet sind, sind die Länder zuständig.

Zur Koordinierung der Aufgaben der Brandbekämpfung und technischen Hilfe auf Schiffen auf der Seewasserstraße Ostsee haben die Länder Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern und die Bundesrepublik Deutschland eine vorläufige Verwaltungsvereinbarung getroffen. Die Länder bekunden darin, sich im Einsatzfall mit den vorhandenen Kräften und Mitteln zu unterstützen.

Das Land überträgt die Durchführung der ihm aufgrund der vorläufigen Verwaltungsvereinbarung obliegenden Aufgaben auf die Hansestädte Rostock, Stralsund und Wismar.

Zur Durchführung seiner Aufgaben sowie der Aufgaben, die sich aus der mit der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein am 05. September 2002 abgeschlossenen vorläufigen Verwaltungsvereinbarung ergeben, schließt das Land Mecklenburg-Vorpommern mit der Stadt Stralsund nachstehende Verwaltungsvereinbarung:

§ 1
Gegenstand und Geltungsbereich der Verwaltungsvereinbarung

(1) Gegenstand dieser Verwaltungsvereinbarung sind die Schiffsbrandbekämpfung und die technischen Hilfeleistungen auf der Seewasserstraße Ostsee vor der mecklenburg-vorpommerschen Ostseeküste und den angrenzenden Mündungstrichtern, die damit verbundene Qualifikation des Personals und dessen Ausbildung sowie die hierfür notwendige Geräteausstattung.

(2) Auf Anforderung des Landes ist auch ein Einsatz in anderen Gewässern (Seewasserstraße Ostsee außerhalb der mecklenburgisch-vorpommerschen Ostseeküste) möglich.

§ 2
Durchführung der Aufgabe

(1) Die Durchführung der Aufgabe erfolgt je nach Lage des Schadensfalles unter Einsatz der vom Bund vorgehaltenen Mehrzweckschiffe oder anderer geeigneter Schiffe ,wozu auch die Feuerlöschboote der Hansestädte Rostock und Stralsund zählen, des von der Stadt vorgehaltenen feuerwehrtechnischen Personals und ihrer brandschutztechnischen Einrichtungen und Ausrüstungen, mit denen die Brandbekämpfung und die technischen Hilfeleistungen auf Schiffen wasserseitig und von der Landseite aus sichergestellt werden kann. Das Land kann hierzu Weisungen erteilen.

(2) Die Brandbekämpfung und technischen Hilfeleistungen auf Schiffen sollen in der Regel an geeigneten Liegeplätzen durchgeführt werden.

§ 3
Feuerwehrtechnisches Personal

Die Stadt stellt das feuerwehrtechnische Personal zur Verfügung, das die Brandbekämpfung und technische Hilfeleistungen auf Schiffen in den in § 1 bezeichneten Gebieten durchführt. Für die wasserseitige Durchführung der Aufgaben werden grundsätzlich Beamte der Berufsfeuerwehr der Stadt Stralsund eingesetzt. Die Stadt gewährleistet zu diesem Zweck die Einsatzbereitschaft einer Löschgruppe (1/8) und einer zusätzlichen feuerwehrtechnischen Führungskraft als Feuerwehreinsatzleiter.

§ 4
Aus- und Fortbildung des feuerwehrtechnischen Personals

(1) Das Land erstellt im Einvernehmen mit den beteiligten Feuerwehren einen Aus- und Fortbildungsplan für die Schiffsbrandbekämpfung und technische Hilfeleistungen, welcher bei Bedarf fortgeschrieben wird. Das Land sorgt für eine Abstimmung der Aus- und Fortbildungsinhalte mit den anderen Küstenländern und dem Bund.

(2) Die Stadt stellt die erforderliche Qualifikation des feuerwehrtechnischen Personals nach einem angemessenen Zeitraum sicher.

(3) Zur Gewährleistung der Einsatzbereitschaft ist das 4,5-fache des im Einsatzfall durch die Stadt zur Verfügung zu stellenden Personals aus- und fortzubilden.

(4) Die Aus-oder Fortbildung jeder Einsatzkraft muss mindestens 5 Tage pro Jahr betragen. Dies beinhaltet eine Fortbildungsmaßnahme auf See alle 3 Jahre.

(5) Für die Aus- und Fortbildung am Standort ist die Stadt verantwortlich. Die Planung, Koordination und Durchführung der externen Aus- und Fortbildung sowie der Übungen auf See übernimmt das Land.

§ 5
Sicherstellung des wasserseitigen Brandschutzes und der technischen Hilfeleistungen auf Schiffen

(1) Für Übungen und Einsatz des feuerwehrtechnischen Personals der Stadt von Schiffen aus stehen im Rahmen der in der Präambel genannten Verwaltungsvereinbarung mit dem Bund Mehrzweckschiffe zur Verfügung.
Es kann bestimmt werden, dass andere geeignete Schiffe im Übungs- oder Einsatzfall durch das feuerwehrtechnische Personal der Stadt besetzt werden. Informationen über die hierfür in Frage kommenden Schiffe werden der Stadt sofern möglich im Rahmen der Einsatzvorbereitung bereits im Vorwege zur Verfügung gestellt.

(2) Die Stadt wird bei der Erarbeitung einer Alarm- und Ausrückeordnung, der Entwicklung der notwendigen Führungsstrukturen und deren bedarfsweisen Fortschreibung einvernehmlich beteiligt.

(3) Die Stadt Rostock übernimmt die Aufgabe der koordinierenden Feuerwehr, die im Einsatzfall gemäß einer gemeinsam erstellten Alarm- und Ausrückeordnung die Alarmierung und die Einsatzkoordinierung der in Satz 5 der Präambel genannten Feuerwehren veranlasst.

§ 6
Alarmierung der Feuerwehr und Einsatzdauer

(1) Die Alarmierung der Feuerwehr der Stadt erfolgt nach der von den Beteiligten gemeinsam erarbeiteten Alarm- und Ausrückeordnung für Einsätze bei der Brandbekämpfung und technischen Hilfeleistungen auf Schiffen.

(2) Der Einsatz der Feuerwehr beginnt mit der Alarmierung durch die Koordinierende Feuerwehr und endet mit dem Zeitpunkt, an dem die Einsatzkräfte an den Standort zurückgekehrt sind.

§ 7
Besetzung des Einsatzstabes beim Havariekommando

Das Land entsendet bei Übungen und im Einsatzfall einen feuerwehrtechnischen Verbindungsmann in das Havariekommando. Der Verbindungsmann soll dem gehobenen oder höheren feuerwehrtechnischen Dienst angehören und kann aus der Berufsfeuerwehr abgefordert werden.

§ 8
Technische Ausrüstung

(1) Das Land weist der Stadt die Mittel für die Beschaffung der besonderen, zusätzlichen feuerwehrtechnischen Ausrüstung zur Schiffsbrandbekämpfung und technischen Hilfe zu. Die Grundausstattung an feuerwehrtechnischer Ausrüstung ist entsprechend der Abstimmung auch mit Schleswig-Holstein in Anlage 1 zusammengestellt. Die Fortschreibungen über Art und Umfang der Ausrüstung sind gemeinsam festzulegen.

(2) Bei Bedarf kann die besondere, zusätzliche feuerwehrtechnische Ausrüstung durch die Hansestadt auch für eigene Brandschutzaufgaben verwendet werden.

(3) Die Stadt übernimmt die fachgerechte Wartung, Instandhaltung und Verwaltung der durch das Land zur Verfügung gestellten besonderen, zusätzlichen feuerwehrtechnischen Ausrüstung zur Schiffsbrandbekämpfung und technischen Hilfeleistung. Sie ist verantwortlich für die Funktionsfähigkeit der Ausrüstung.

§ 9
Haftung und Kostenersatz

(1) Die Stadt haftet für Schäden, die bei der Durchführung der Aufgaben nach dieser Verwaltungsvereinbarung an der im Eigentum des Landes oder des Bundes stehenden Ausrüstung entstehen, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

(2) Die Stadt leistet bei Schäden im Falle der Nutzung der besonderen, zusätzlichen feuerwehrtechnischen Ausrüstung zu eigenen Zwecken Schadenersatz.

(3) Das Land übernimmt für grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Personen- oder Sachschäden, die Dritten bei der Durchführung dieser Verwaltungsvereinbarung entstehen, keinen Kostenersatz. Bei den anderen Personen- und Sachschäden, die Dritten bei der Durchführung dieser Verwaltungsvereinbarung entstehen, erstattet das Land die Kosten.

(4) Bei Unfällen mit Personenschäden unter den Einsatzkräften übernimmt das Land die Kosten der Heilbehandlung und sämtliche aus dem Unfall resultierende Versorgungsansprüche.

(5) Das Land erstattet gegen Nachweis die Kosten für Fahrzeuge und Ausrüstungsgegenstände der Stadt, die bei der Durchführung der Aufgaben dieser Verwaltungsvereinbarung beschädigt worden oder verloren gegangen sind, ausgenommen bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 10
Kosten

(1) Das Land sichert der Stadt Zuwendungen für die Finanzierung der Aufwendungen für die Aus- und Fortbildung des in § 4 genannten feuerwehrtechnischen Personals entsprechend den gesetzlichen oder tarifvertraglichen Bestimmungen zu. Für die Pflege und Wartung der zusätzlichen Ausrüstung sowie die Organisation der Aufgaben aus dieser Verwaltungsvereinbarung erstattet das Land die Kosten in Form einer Pauschale in Höhe einer halben Stelle der Besoldungsstufe A9.

Das Land erstattet der Hansestadt Rostock für die zusätzlichen Aufgaben als koordinierende Feuerwehr die Kosten in Form einer Pauschale in Höhe einer viertel Stelle der Besoldungsstufe A9.

(2) Das Land erstattet der Stadt die Sachkosten für das im Rahmen der Durchführung der Aufgaben nach §1 dieser Verwaltungsvereinbarung benötigte Gerät, für Ersatzbeschaffungen, Wartungen, Sicherheitsüberprüfungen, Verbrauchsmittel und Betriebskosten.

(3) Die Kosten für externe Aus- und Fortbildungsmaßnahmen sowie Übungen trägt das Land.

(4) Das Land erstattet die Auslagen der Einsatzkosten gegen Einzelnachweis nach Personalkostentabelle und Sachkostenrechnung. Eine eventuelle Kostenerstattung durch Dritte wird auf die zu erstattenden Beträge angerechnet. Die Rechnungsstellung erfolgt zentral durch das Land.

(5) Für die Feuerlöschboote der Hansestädte Rostock und Stralsund werden Pauschalen im Einvernehmen von Bund, Land und Kommunen erstattet.

(6) Zur Gewährleistung der Planungssicherheit für beide Parteien ist durch das Land eine Kosten- und Finanzierungsplanung für die nächsten drei Jahre aufzustellen und jährlich fortzuschreiben.

§ 11
Inkrafttreten und Geltungsdauer

(1) Diese Vereinbarung tritt am 11.12.2002 in Kraft.

(2) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann frühestens nach fünf Jahren mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt werden.

(3) Eine vorzeitige Kündigung ist nach Abschluss einer Grundsatzvereinbarung zwischen dem Bund und den Küstenländern über die Brandbekämpfung und technischen Hilfeleistung auf den deutschen Küstengewässern und angrenzenden Seewasserstraßen sowie mit Inkrafttreten des Staatsvertrages zum Havariekommando mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende möglich. Gleiches gilt, wenn die vorläufige Verwaltungsvereinbarung zwischen den Ländern Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern und dem Bund über die Schiffsbrandbekämpfung und technischen

Hilfeleistung auf der Seewasserstraße Ostsee ihre Gültigkeit verliert.

(4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, sind die Stadt und das Land verpflichtet, unverzüglich eine Vereinbarung zu schließen, die die unwirksamen Bestandteile ersetzt. Die Gültigkeit der übrigen Bestandteile dieser Verwaltungsvereinbarung berührt dies nicht.

(5) Eine vorzeitige Kündigung ist mit einer Frist von drei Monaten möglich, wenn eine der beiden Parteien wesentliche Inhalte dieser Verwaltungsvereinbarung nicht erfüllt.

Stralsund , den 11.12.2002

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern Der Innenminister	Für die Hansestadt Stralsund Der Oberbürgermeister
Dr. Gottfried Timm	Harald Lastovka

TOP Ö 12.5

Auszug aus der Niederschrift
über die 10. Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Vergabe am 04.07.2017

Zu TOP : 5.1
Kündigung der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Land M-V und der Hansestadt Stralsund
Vorlage: B 0017/2017
Herr Tanschus erläutert auf Nachfrage von Herrn Kinder, dass das Konzept des Havariekommandos zukünftig umgestellt werden soll.
Da das Zugreifen auf die Hansestadt Stralsund zukünftig nicht mehr erfolgt, wird die Kündigung vorgeschlagen.
Die Hansestadt Wismar hat dies bereits im vergangenen Jahr beschlossen.
Bei einem Aufhebungsvertrag braucht man die Zustimmung beider Vertragspartner. Bei einer Kündigung reicht der Wille einer Vertragsseite aus.
Zu den finanziellen Auswirkungen führt Herr Tanschus weiter aus, dass keine Leistungen mehr für das Land erbracht werden und somit dadurch auch keine Kostenerstattung vom Land erfolgt.

Der Ausschuss empfiehlt der Bürgerschaft die Vorlage B 0017/2017 gemäß Beschlussempfehlung zu beschließen.

Abstimmung: 8 Zustimmungen 0 Gegenstimmen 0 Stimmenthaltungen

für die Richtigkeit der Angaben: gez. i.A. Constanze Schütt

Stralsund, 05.07.2017